Angaben zum Audit										
Betrieb / auditierter Standort										
Betriebsregistriernummer										
Aktuelle Anzahl Tiere										
Zertifizierungsstelle										
Name Auditor										
Name Auskunftsperson										
Markenlizenznehmer										
Auftraggeber des Audits										
Auditart	Erstaudit:		Folgeaudit:		Nachaudit:					
Additart	Dokumentenaudit:									
Auditdatum (TT.MM.JJJJ)										
Auditzeit	Beginn:		Ende:		Dauer:					
Anzahl festgestellter Abweichungen										
Bemerkung										
Das Audit konnte nicht durchgeführt werden Kein Ansprechpartner vor Ort Zugang wurde verweigert Hiermit bestätige ich die Angaben zum Betrieb und zu Durchführung	des Audits. Eine Kopie des Auditbe	richtes (mindestens di	eses Deckblattes) und des Maßı	nahmenplans habe ich	n erhalten.					
Ort, Datum	Unterschrift Betri	ebsverantwortlicher				Unterschrift Auditor				



Betrieb:

		Maßnah	menplan			
Lfd. Nr.	Checklisten Punkt	Beschreibung der Abweichung	Bewertung (IAbw, sAbw, K.O.)	Vereinbarte Korrekturmaßnahme	Behebungsfrist	OK ^{?1}
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

Hiermit bestätige ich, dass die oben aufgeführten Korrekturmaßnahmen zwischen mir und dem Auditor vereinbart wurden. Die Zertifizierungsstelle ist spätestens mit Ablauf der im Maßnahmenplan festgelegten Frist über die Umsetzung einer Korrekturmaßnahme zu informieren.

Ort, Datum Unterschrift Betriebsverantwortlicher Unterschrift Auditor



¹von der Zertifizierungsstelle auszufüllen

Gültig ab: 01.01.2024
*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. Richtlinie Ferkelerzeugung Premiumstufe, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

	Prüfkriterien										
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	5000		Bewertung			Beschreibung / Nachweise / Belege		
1. Dokum	 nentenüberprüft	 ung		erfüllt	IAbw	sAbw	K.O.	n.a.			
1.1	RL Zert 2024 3.3	Der Systemteilnehmer erkennt die Nutzungsbedingungen und Vorgaben der Zertifizierungsstelle an.	Nachweis über einen gültigen Vertrag mit der Zertifizierungsgesellschaft wird im → Betriebsbeschreibungbogen bestätigt.								
1.2	RL Zert 2024 3.2	Der Systemteilnehmer erkennt die Nutzungsbedingungen und Vorgaben des Labelgebers an.	Nachweis wird im → Betriebsbeschreibungbogen bestätigt. Dieser enthält u.a. die Datenschutzerklärung und eine Einwilligung zur Dateneinsicht durch den DTSchB.								
1.3		Der Betriebsbeschreibungsbogen ist vollständig und aktuell.	Abgleich des Betriebsbeschreibungsbogens, ggf. Korrektur bei betrieblichen Veränderungen.								
1.4	RL Zert 2024 6.4.2	Alle festgelegten Korrekturmaßnahmen wurden fristgerecht und wirksam umgesetzt.	Prüfung des vorangegangenen Auditberichts und der darin festgehaltenen Korrekturmaßnahmen zur Abstellung der Abweichungen.								
1.5	RL Zert 2024 6	Die an eine ANG bzw. BiB geknüpften Auflagen werden eingehalten.	Keine ANG/BiB vorhanden = n. a.								
1.6	2.3	Die Anforderungen bezüglich der Meldepflicht werden erfüllt.	Meldung von Zertifikatsentzügen / melde- u/o anzeigepflichtigen Tierkrankheiten und damit zusammenhängende behördliche Anordnungen / Veränderungen am oder auf dem Betrieb / Sabotagen / Einbrüchen an den DTSchB								
1.7	2.3	Die Anforderungen bezüglich der Meldepflicht werden erfüllt.*	Meldung von Zertifikatsentzügen / melde- u/o anzeigepflichtigen Tierkrankheiten und damit zusammenhängende behördliche Anordnungen / Veränderungen am oder auf dem Betrieb / Sabotagen / Einbrüchen / Brandvorfällen an den DTSchB								
1.8	2.5	Die Eigenkontrolle wurde alle 12 Monate durchgeführt und dokumentiert.	Die Eigenkontrolle enthält Unterschrift und Datum (Monat und Jahr). Berücksichtigt wird der Kalendermonat der durchgeführten Eigenkontrolle. Kontroll- oder Dokumentationssysteme, die bereits auf dem Betrieb vorhanden sind und belegen, dass die TSL-Anforderungen erfüllt werden, können genutzt werden.								



Gültig ab: 01.01.2024
*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. Richtlinie Ferkelerzeugung Premiumstufe, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

	Prüfkriterien											
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis			Bewertunç			Beschreibung / Nachweise / Belege			
1.9	2.5	Für Abweichungen, die in der TSL-Eigenkontrolle festgestellt wurden, sind Korrekturmaßnahmen und Fristen dokumentiert.	Prüfung der letzten TSL-Eigenkontrolle	erfüllt	IAbw	sAbw	K.O.	n.a.				
1.10	2.5	Festgelegte Korrekturmaßnahmen aus der TSL- Eigenkontrolle wurden fristgerecht umgesetzt und dokumentiert.	Prüfung der letzten TSL-Eigenkontrolle									
1.11	4.1.4	Ein gültiger Bestandsbetreuungsvertrag mit einem Tierarzt liegt vor.										
1.12	4.1.4	Aktuelle Besuchsprotokolle des Tierarztes liegen vor.	Der Bestand muss mindestens 4x pro Jahr durch den betreuenden Tierarzt untersucht und der Tierhalter muss in Fragen der Hygiene, Impfprophylaxe und Gesunderhaltung beraten werden. Die Besuche müssen mind. 3 Monate auseinander liegen. Ein Besuchsprotokoll ist anzufertigen (z. B. → MU 10.1)									
1.13	4.1.4	Die Begehungsprotokolle werden tagesaktuell geführt und liegen auf dem Betrieb zur Einsicht bereit.	2x pro Tag Kontrolle des Gesundheitszustandes durch den Tierbetreuer (geschult nach Kap. 2.6). Werden Tiere beobachtet, die Krankheitssysmptome zeigen (z. B. zittern, in der Bewegung eingeschränkt sind oder nicht selbstständig ausreichend Wasser u/o Futter aufnehmen können), verletzt sind (z. B. blutende Wunden, Lahmheiten) oder Anzeichen für eine inadäquate Umgebungstemperatur zeigen (in Haufenlage liegen, zittern, hecheln), sind Gegenmaßnahmen einzuleiten und dies ist mit Angabe des Zustands und der eingeleiteten Gegenmaßnahmen zu protokollieren.									
1.14	3.2	Alle für eine Berechnung der Tierbewegung notwendigen Aufzeichnungen und Dokumente sind auf dem Betrieb zugänglich.	Die Aufzeichnungen und Dokumente im Original liegen zur Einsicht bereit oder werden während des Audits zugänglich gemacht.									



Gültig ab: 01.01.2024
*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. Richtlinie Ferkelerzeugung Premiumstufe, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

	Prüfkriterien											
Lfd. Nr	Kapitel	Kriterium	Erläuterung /			Bewertung			Beschreibung / Nachweise / Belege			
	Richtlinie		Durchführungshinweis	erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	g g			
1.15	3.2	Aus den Dokumenten ist die Plausibilität der Tierbewegungen ableitbar.	Plausibilität der Tierbewegungen ist nicht ableitbar = K.O.									
2. Anford	erungen an den	Betrieb zur Teilnahme am Tierschutzlabel-Syst	em T									
2.1	17	Die gesetzlichen Vorgaben werden augenscheinlich eingehalten.	Vorgaben des Tierschutzgesetzes, der TierSchNutzV mit den entsprechenden Ausführungshinweisen, des Arzneimittelgesetzes, der Verordnung EG 1099/2009 des Rates über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung in Verbindung mit der deutschen TierSchIV und der TiersSchutzTrV in der jeweils gültigen Fassung.									
2.2	2.6	Der Betriebsleiter bzw. die für die Tierhaltung hauptverantwortliche Person hat die nötige Sachkunde.	Überprüfung der Sachkunde gemäß RL Ferkelerzeugung Premiumstufe, Kap. 2.6.									
2.3	2.6	Personen, die zur Betreuung und Kontrolle der	Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Unterweisungen sprachlich und inhaltlich verstanden worden sind. Unterweisungen sind zu dokumentieren (Datum, Name der unterweisenden und unterwiesenen Person/en, Thema).									
2.4		Der Betriebsleiter bzw. die für die Tierhaltung	Überprüfung der Fortbildungsbestätigung. Nachweis enthält: Titel der Veranstaltung, Nennung der Tier- und Nutzungsart, Name und fachlicher Hintergrund des Referenten, Name des Teilnehmers, Ort, Datum und Dauer der Veranstaltung. E-Learning Module werden anerkannt, wenn sie mind. 2 h dauern.									



Gültig ab: 01.01.2024
*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. Richtlinie Ferkelerzeugung Premiumstufe, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

			Prüfkr	iterien					
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	erfüllt	IAbw	Bewertung sAbw	K.O.	n.a.	Beschreibung / Nachweise / Belege
3. Allgem	eine Anforderu	ngen an den tierhaltenden Betrieb							
3.1	3.1	Es findet keine Parallelhaltung statt bzw. es liegt eine ANG für "ausnahmsweise gestattete Parallelhaltung" vor.	Kombinationen verschiedener Produktionsstandards einer Nutzungsart innerhalb eines teilnehmenden Betriebes ohne Vorliegen einer ANG durch den DTSchB = K.O.						
3.2	3.1	Bei Parallelhaltung: Die Bedingungen für eine ANG werden eingehalten.	Zugang zu allen Betriebseinheiten (sofern nicht in der ANG abweichend angegeben); unterschiedliche Ohrmarken für TSL- und Nicht-TSL-Tiere; getrennte Bestandsregister für alle Betriebseinheiten (während jedes Audits werden die Bestandsregister aller Betriebseinheiten durch den Auditor auf Plausibilität geprüft), explizite Kennzeichnung auf ausgehenden Lieferscheinen als TSL- bzw. Nicht-TSL-Tiere.						
3.3	3.1	Bei Parallelhaltung: Ferkel, welche nicht nach den Anforderungen der FEZ Premiumstufe gehalten werden, werden nicht mit dem TSL Premiumstufe vermarktet.	Vermarktung von Tieren aus einer Tierhaltung, deren Anforderungen nicht den TSL- Anforderungen FEZ Premium entsprechen, mit dem TSL Premiumstufe = K.O.						
4. Allgem	eine Anforderu	ngen an den tierhaltenden Bereich							
4.1	4.1.1	Die Tiere weisen keine erkennbaren Zeichen auf, die auf eine Störung des Allgemeinbefindens des Gesamtbestandes hinweisen.	z. B. Verletzungen, Lahmheiten, Immobilität, Apathie, Anzeichen von Schmerzen, Abmagerung, Symptome von Infektionserkrankungen, Abweichungen vom Normalverhalten						
4.2	4.1.1	Bei Störungen des Allgemeinbefindens der Tiere werden wirksame Gegenmaßnahmen ergriffen und protokolliert.	Protokolle des Tierhalters mit den aufgeführten Gegenmaßnahmen, die durchgeführt wurden, prüfen sowie die Dokumentation über Entwicklung der Situation.						
4.3	4.1.2	Die Vorgabe zur GVO-freien Fütterung wird eingehalten.	Überprüfung der Futtermittellieferscheine und ggfls. Deklarationen der Inhaltstoffe der Futtermischungen oder Überprüfung von VLOG-Zertifikaten oder Bio-Zertifikaten. Einsatz von GVO-haltigem Futtermittel = K.O.						
4.4	4.1.2	Auf den Einsatz von Fischmehl, Blutprodukten und tierischen Geweben in der Fütterung wird verzichtet.							



Gültig ab: 01.01.2024
*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. Richtlinie Ferkelerzeugung Premiumstufe, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

	Prüfkriterien											
Lfd. Nr	Kapitel	Kriterium	Erläuterung /		Bewertung				Beschreibung / Nachweise / Belege			
	Richtlinie		Durchführungshinweis	erfüllt	IAbw	sAbw	K.O.	n. a.				
4.5	4.1.3	Die Schadgaskonzentrationen liegen in Bereichen, die die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigen.	sensorische Schätzung									
4.6	4.1.3	Falls die sensorische Bewertung des Stallklimas während des Audits auffällig ist, werden Maßnahmen ergriffen.	z.B. Überprüfung durch Stallklimaexperten									
4.7	4.1.3	Funktionsfähige Einrichtungen zur Luftkühlung oder andere Kühlungsmöglichkeiten sind vorhanden.	z. B. Sprüheinrichungen oder Duschen. Eine automatische Regelung muss vorhanden sein (z. B. durch Zeitschaltuhr, Temperatursensor). Durch die Schweine selbst bedienbare Kühlungseinrichtungen sind anstelle einer automatischen Regelung ebenfalls zulässig. Die Anforderungen an die Kühlung, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen, gelten für ferkelführende Sauen nicht.									
4.8	4.1.3	Die Kühlungsmöglichkeiten werden bei Bedarf eingesetzt.										
4.9	4.1.4	Schweine, die durch eine Verletzung oder Erkrankung sichtbar in ihrem Allgemeinbefinden gestört sind, oder Einzeltiere, die nicht in der Lage sind, selbstständig ausreichend Wasser u./o. Futter aufzunehmen, werden abgesondert, entsprechend, versorgt u./o. behandelt oder tierschutzgerecht getötet.										
4.10	4.1.5	Antibiotika werden nur nach tierärztlicher Indikation und nicht zur Prophylaxe eingesetzt.										



Gültig ab: 01.01.2024
*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. Richtlinie Ferkelerzeugung Premiumstufe, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

			Prüfkr	iterien					
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis			Bewertung)		Beschreibung / Nachweise / Belege
	Richarde		Durcharitangshinweis	erfüllt	IAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
4.11	4.1.5	Auf den Einsatz Reserveantibiotika für die Humanmedizin wird verzichtet.	Reserveantibiotika für die Humanmedizin: Cephalosporine der 3. und 4. Generation und Fluorchinolone und Polypeptid-Antibiotika, s. Anhang 7.1. Sie dürfen ausnahmsweise nur im Falle eines Therapienotstandes und nach Vorliegen eines Resistenztests eingesetzt werden, wenn dessen Ergebnis nach ein Wirkstoff aus der Gruppe der Reserveantibiotika der einzige eindeutig sensible Wirkstoff ist. Sollte es erforderlich sein, aus Tierschutzgründen eine Behandlung im Sinne einer Notfalltherapie einzuleiten, bevor das Ergebnis des Resistenztestes vorliegt, so muss dennoch im Nachgang ein Resistenztest durchgeführt werden. Die Notwendigkeit einer solchen Notfallbehandlung ist explizit und nachvollziehbar zu dokumentieren. Sonderregelung, wenn Probe am lebenden Tier nicht möglich oder nicht sinnvoll.						
5. Ferkel	⊥ führende Sauen	und Saugferkel - Abferkelbereich							
5.1		Der Sau und ihrem Wurf stehen Buchten zur freien Abferkelung zur Verfügung.	Das heißt Buchten, in denen sich die Sauen jederzeit frei bewegen können. Eine Fixierung der Sauen darf bei Behandlungen und anderen Eingriffen an Ferkeln und Sauen kurzzeitig, also max. für die Dauer der Behandlung oder des Eingriffes, erfolgen.						
5.2	4.2.1	Die Mindestflächen für die Abferkelbuchten werden eingehalten.	Mind. 7,5 m² Bruttofläche						
5.3	4.2.1	Abferkelbuchten sind so ausgestaltet, dass sie eine Trennung in Funktionsbereiche ermöglichen.	Für die Sau: Liege-/Säugebereich, Fress- und Kotbereich Für die Ferkel: Ferkelbereich mit Nest und ggf. zusätzlichem Fressbereich, wenn diese bis zum Absetzen in der Abferkelbucht verbleiben.						
5.4	4.2.1	Der überwiegende Teil der Bucht ist planbefestigt.	überwiegend: > 50 %						
5.5	4.2.1	Die Wände zu den Nachbarbuchten im Liegebereich sind geschlossen und im Kotbereich offen.							



Gültig ab: 01.01.2024
*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. Richtlinie Ferkelerzeugung Premiumstufe, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

	Prüfkriterien											
Lfd. Nr	Kapitel	Kriterium	Erläuterung /			Bewertung	9		Beschreibung / Nachweise / Belege			
	Richtlinie		Durchführungshinweis	erfüllt	IAbw	sAbw	K.O.	n. a.	3			
5.6	4.2.1	Der Liegebereich ist planbefestigt, mit geeignetem organischen Material der Temperatur angepasst eingestreut und trocken.										
5.7	4.2.1	Verbleiben Ferkel bis zum Absetzen in der Abferkelbucht: Es wird ihnen ein Ferkelbereich angeboten, der vor der Sau geschützt ist und den weiteren Anforderungen entspricht.	 geschützt vor der Sau durch Bügel oder geschlossene Seiten. planbefestigt eingestreut mind. 1,8 m² (Nettofläche) 									
5.8	4.2.1	Verbleiben Ferkel bis zum Absetzen in der Abferkelbucht: Es wird ihnen innerhalb des Ferkelbereichs ein Nest angeboten, welches den Anforderungen entspricht.	 Ferkelnest weist Mikroklima auf flächendeckend eingestreut (z. B. Gesteinsmehl oder Stroh) mind. 1 m² 									
5.9	4.2.1	Bei späterem Gruppensäugen (versetzt bis 10. Lebenstag): Es wird ihnen innerhalb des Ferkelbereichs ein Nest angeboten, welches den Anforderungen entspricht.	 Ferkelnest weist Mikroklima auf flächendeckend eingestreut (z. B. Gesteinsmehl oder Stroh) mind. 0,8 m² 									
5.10	4.2.1	Die Anforderungen an das Mikroklima im Ferkelnest werden eingehalten.	 Abdeckung, Seitenwände u./o. Vorhänge, die effektiv vor Zugluft schützen Wärmequelle, die eine bedarfsgerechte gleichmäßige Wärmeversorgung aller Ferkel ermöglicht, ist vorhanden 									
5.11	4.2.1	Die Zufütterung der Ferkel spätestens ab der 3. Woche außerhalb des Ferkelnests in dem vor der Sau geschützten Bereich wird sichergestellt.										
5.12	4.2.1		z. B. Langstroh, Heu, Silage Holz zählt hier nicht als geeignetes organisches Material. Das langfaserige organische Material zur Beschäftigung kann in einer Raufe, in anderen Behältnissen oder am Boden angeboten werden. Die Anforderung an das langfaserige organische Material zur Beschäftigung ist auch erfüllt, wenn im Liegebereich flächendeckend Langstroh eingestreut wird.									



Gültig ab: 01.01.2024
*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. Richtlinie Ferkelerzeugung Premiumstufe, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

			Prüfk	riterien					
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	erfüllt	lAbw	Bewertunç sAbw	К.О.	n. a.	Beschreibung / Nachweise / Belege
5.13	4.2.1	Aprerkeibucht mind. bis zum Ende des	z. B. Stroh, Riedgras oder Heu. Das Material muss von den Sauen quer ins Maul genommen und getragen werden können. Das Angebot eines Jutesacks allein ist nicht ausreichend.				-		
5.14	4.2.1	Den Sauen wird zusätzlich ab Einstallung in die Abferkelbucht mind. bis zum Ende des Geburtsvorgangs ausreichend langfaseriges organisches Material zum Nestbau zur Verfügung gestellt.*	z. B. Stroh, Riedgras oder Heu. Das Material muss von den Sauen quer ins Maul genommen und getragen werden können. Das Angebot eines Jutesacks allein ist nicht ausreichend.						
5.15	4.2.1	Für die Sau ist die Wasseraufnahme getrennt vom Trog möglich.							
5.16	4.2.1	Für die Sau ist eine Tränkemöglichkeit zum Saufen aus offener Fläche vorhanden.							
5.17	4.2.1	Für die Saugferkel ist ab dem 7. Lebenstag eine Tränkemöglichkeit zum Saufen aus offener Fläche vorhanden.	Mutter-Kind-Tränken sind zulässig. Es muss sichergestellt sein, dass die Ferkel daraus jederzeit Wasser aufnehmen können.						
6. Ferkelf	ührende Sauer	und Saugferkel - Saugferkelmanagement							
6.1	4.2.4	Ferkel werden nur abgesetzt, wenn das mittlere Gewicht der Ferkel eines Wurfes mind. 8 kg beträgt.							
6.2	4.2.4	Die Säugezeit ist mind. für die Dauer von 28 Tagen geplant.							
6.3	4.2.4	Eine künstliche Amme zur mutterlosen Ferkelaufzucht wird nur im Einzelfall eingesetzt.	Nur erlaubt, sofern aus gesundheitlichen oder anderen tierschutzrelevanten Gründen ein Wurfausgleich oder der Einsatz einer natürlichen Amme nicht möglich ist. Eine Nutzung ist mit Begründung und der Beschreibung vorangegangener Maßnahmen zu dokumentieren.						
6.4	4.2.4	Je Betrieb werden max. 2 entsprechende künstliche Ammensysteme vorgehalten.							



Gültig ab: 01.01.2024
*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. Richtlinie Ferkelerzeugung Premiumstufe, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

	Prüfkriterien										
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	£mila	Bewertung				Beschreibung / Nachweise / Belege		
6.5	4.2.4	Den Ferkeln wird bodennah jederzeit zugänglich organisches und fressbares Material angeboten.	z. B. auch erfüllt, wenn im Liegebereich mit Langstroh eingestreut ist. Sollten angebotene Beifuttermischungen auch als Beschäftigungsmaterial dienen (z. B. Ferkelmüsli mit Wühlerde), muss in diesem Zeitraum kein zusätzliches organisches Beschäftigungsmaterial angeboten werden.	erfüllt	IAbw	sAbw	K.O.	n.a.			
7. Ferkelf	7. Ferkelführende Sauen und Saugferkel - Eingriffe an Saugferkeln										
7.1	4.2.5	Auf die chirurgische Kastration von männlichen Ferkeln ohne Schmerzausschaltung und Betäubung wird verzichtet.	Chirurgische Kastration von männlichen Ferkeln ohne Schmerzausschaltung = K.O. Erlaubte Methoden sind die Jungebermast, die Impfung gegen Ebergeruch ("Immunokastration") sowie die chirurgische Kastration unter Allgemeinanästhesie kombiniert mit zusätzlicher Schmerzmittelgabe.								
7.2	4.2.5	Nach Anästhesie der Ferkel bis zur Wiedererlangung der vollständigen motorischen Fähigkeiten werden Schutzmaßnahmen (Wärme, Separation von der Muttersau) umgesetzt.									
7.3	4.2.5	Tierverluste, die im direkten oder vermuteten Zusammenhang mit der Narkose auftreten, werden mit dem Hinweis, welche Methode angewandt wurde, dokumentiert.									



Gültig ab: 01.01.2024
*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. Richtlinie Ferkelerzeugung Premiumstufe, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

	Prüfkriterien											
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	. e I	10.	Bewertung			Beschreibung / Nachweise / Belege			
7.4		Die Anforderungen für die Anwendung der Isofluran-Narkose durch den Tierhalter, die zusätzlich zu den gesetzlich bindenen Vorgaben der FerkBetSachV gelten, werden eingehalten.	 Standardverfahrensbeschreibung zur betriebsindividuellen Durchführung der Kastration liegt vor (→MU 8.2). Dokumentation der selbstständigen Isofluran-Narkose bei mind. 100 Ferkeln oder bei mind. 3 Durchgängen liegt vor (→MU 8.3). Dokumentation der mind. 1 x jährlichen Begleitung der Inhalationsnarkose durch den Tierarzt für einen gesamten Durchgang und/oder mind. 1h liegt vor. Unterlagen und Dokumentationen, welche laut FerkBetSachV erforderlich sind, werden vorgehalten, auch die vom Tierarzt bei der Abgabe des Isofluran erstellten Anwendungs- und Abgabebelege. Verwendete Geräte beinhalten Filtersysteme und manipulationssichere Zählereinheiten und halten alle notwendigen Arbeitsschutzstandards ein. Alte Geräte werden entsprechend nachgerüstet und dies wird in der Standardverfahrensbeschreibung dokumentiert. Heilungsfördernde und desinfizierende Wundsprays mit einer bestehenden Zulassung für Haut(-wunden) sind auf dem Betrieb vorhanden. Warme Bereiche für die Ferkel, in welchen die Tiere vor der Sau weitgehend geschützt sind (z. B. Ferkelnest mit Wärmelampe), sind vorhanden. 	erfüllt	IAbw	sAbw	K.O.	n. a.				
7.5	4.2.5	Auf das Kupieren der Schwänze wird verzichtet.	Kupieren der Schwänze = K.O .									
7.6	4.2.5	Auf das Kürzen der Zähne wird verzichtet.										
8. Sauen	vom Absetzen I	bis zur ersten Besamung nach dem Absetzen										
8.1	4.3	Die Sauen werden in Gruppen gehalten.	Eine Fixierung ist nur kurzzeitig zum Besamen der Sauen zulässig.									
8.2	4.3	Auf den Einsatz von PMSG (= Pregnant Mare Serum Gonadotropin) wird verzichtet.	Einsatz vom PMSG = K.O .									



Gültig ab: 01.01.2024
*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. Richtlinie Ferkelerzeugung Premiumstufe, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

	Prüfkriterien											
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung /			Bewertung	g		Beschreibung / Nachweise / Belege			
	Richarde		Durchführungshinweis	erfüllt	IAbw	sAbw	K.O.	n. a.				
8.3	4.3	Jeder Sau steht eine Gesamtfläche von mind. 5 m² zur Verfügung.										
8.4	4.3	Die Buchten sind so ausgestaltet, dass sie den Sauen eine Trennung von Liege- und Kotbereich ermöglichen.										
8.5	4.3	Jeder Sau steht eine Liegefläche von mind. 1,3 m² zur Verfügung.	Die Bemessung des Liegebereiches erfolgt grundsätzlich exklusive eventueller Einrichtungen, das heißt, den Tieren müssen die vorgegebenen Flächenmaße als Liegefläche uneingeschränkt zur Verfügung stehen.									
8.6	4.3	Der Liegebereich ist zugluftfrei, planbefestigt, flächendeckend mit geeignetem organischen Material eingestreut und trocken.										
8.7	4.3	Der Boden ist trittsicher gestaltet.										
8.8	4.3	Der Boden ist außer im Kotbereich und unter Trögen sowie Tränken planbefestigt und flächendeckend mit geeignetem organischem Material eingestreut.	Sofern es sich nicht um Naturboden handelt.									
8.9	4.3	Den Sauen wird zur Beschäftigung geeignetes hygienisch einwandfreies langfaseriges organisches Material zur freien Verfügung angeboten.	z. B. Langstroh, Heu, Silage; Holz zählt hier nicht als geeignetes organisches Material. Die Anforderung an das langfaserige organische Material zur Beschäftigung ist auch erfüllt, wenn im Liegebereich flächendeckend Langstroh eingestreut wird. Das organische Material kann in einer Raufe, in anderen Behältnissen oder am Boden angeboten werden. Darunter müssen geschlossene Flächen, Spaltenverschlüsse, Trogschalen oder ähnliches das Auffangen und Ansammeln des Materials und den Tieren so das Wühlen ermöglichen. Das Beschäftigungsmaterial muss in einem Verhältnis von max. 6 Tieren pro Beschäftigungsplatz an den Raufen oder anderen Behältnissen angeboten werden.									



Gültig ab: 01.01.2024
*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. Richtlinie Ferkelerzeugung Premiumstufe, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

	Prüfkriterien											
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis			Bewertung)		Beschreibung / Nachweise / Belege			
8.10	4.3	Ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1:1 wird eingehalten.	Durchiunigamiweis	erfüllt	IAbw	sAbw	K.O.	n.a.				
8.11	4.3	Die Sauen werden mittels Fressplatzteiler oder durch Einzelfressstände vor gegenseitigem Verdrängen geschützt.										
8.12	4.3	Auf die Fütterung mit Abrufstationen wird verzichtet.	Die Fütterung mit bestehenden Abrufstationen wird bei Betrieben, die bereits vor dem 01.01.2023 als TSL-Zukaufbetrieb erstzertifiziert waren, geduldet.									
8.13	4.3	Bei Fütterung mit Abrufstationen: Zusätzliches langfaseriges organisches Material in Raufen oder vergleichbaren Behältnissen, die den Tieren eine ungehinderte, bodennahe Aufnahme des Futters ermöglichen, wird zur ad lib. Aufnahme angeboten.										
8.14	4.3	Bei Fütterung mit Abrufstation(en): Mind. eine der Stationen für Beschäftigungsmaterial weist einen Mindestabstand von 5 m von den Ein- und Ausgängen der Abrufstation(en) auf.										
8.15	4.3	Bei Fütterung mit Abrufstation(en): Es wird sichergestellt und dokumentiert, dass alle Sauen täglich ihre Ration abrufen.										
8.16	4.3	Pro Bucht werden mind. 2 funktionsfähige Tränken vorgehalten.	Sonderregelung bei Futtertrog mit Aqua Level									
8.17	4.3	Mind. 1 Tränke ist gänzlich getrennt vom Futtertrog/Futterautomaten in einem Abstand von mind. 1 m platziert.	Sonderregelung bei Futtertrog mit Aqua Level									
8.18	4.3	Mind. die Hälfte der Tränken ist offen.	Sonderregelung bei Futtertrog mit Aqua Level									
8.19	4.3	Eine zusätzliche Tränke ist im Auslauf angebracht.	Diese zusätzliche Tränke ist auch im Winter bei frostfreien Temperaturen funktionsfähig zu halten.									



Gültig ab: 01.01.2024
*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. Richtlinie Ferkelerzeugung Premiumstufe, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

	Prüfkriterien											
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis			Bewertunç			Beschreibung / Nachweise / Belege			
8.20	4.3	Sollte der Futtertrog mit einem Aqua Level ausgestattet sein: Der Wasserspiegel beträgt außerhalb der Fütterungszeiten jederzeit mind. 3 cm.	2 d. ormanigoriii Wolo	erfüllt	IAbw	sAbw	K.O.	n. a.				
8.21	4.3	Den Sauen steht ein ständig zugänglicher Auslauf zur Verfügung.										
8.22	4.3	Die Auslaufläche beträgt mind. 1,5 m² pro Sau.										
8.23	4.1.5	Es sind augraighand Krankonhughtan verhanden	Für mind. 5 % der Tiere dieser Gruppe. Als Krankenbucht für Tiere mit nicht-infektiösen Erkrankungen bzw. Verletzungen ist auch eine Abtrennung eines Teilbereichs der Buchten zulässig. Für die Krankenbuchten muss kein Auslauf vorgesehen werden.									
8.24	4.1.5	Die Krankenbuchten sind als solche gekennzeichnet.										
8.25	4.1.5	Jeder Sau steht in der Krankenbucht eine Fläche von mind. 4 m² zur Verfügung.										
8.26	4.1.5	Jeder Sau steht in der Krankenbucht eine Stallinnenfläche von mind. 2,5 m² zur Verfügung.										
8.27	4.1.5	Jeder Sau steht in der Krankenbucht eine Liegefläche (im Stall) von mind. 1,3 m² zur Verfügung.										
8.28	4.1.5	planbefestigt, flächendeckend mit geeignetem	Die Menge an Stroh muss ausreichend sein, um einen direkten Kontakt zwischen dem Tier und dem Boden zu verhindern.									
8.29	4.1.5	In der Krankenbucht sind die Tränken und das Futter jederzeit für alle Sauen erreichbar.										



Gültig ab: 01.01.2024
*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. Richtlinie Ferkelerzeugung Premiumstufe, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

	Prüfkriterien											
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	erfüllt	lAbw	Bewertunç sAbw	K.O.	n. a.	Beschreibung / Nachweise / Belege			
9. Tragen	de Sauen (inkl	usive möglicher Umrauscher)					ı					
9.1	4.4	Die Sauen werden in Gruppe gehalten.										
9.2	4.4	Jeder Sau steht eine Gesamtfläche von mind. 4 m² zur Verfügung.										
9.3	4.4	Die Buchten sind so ausgestaltet, dass sie den Sauen eine Trennung von Liege- und Kotbereich ermöglichen.										
9.4	4.4	Jeder Sau steht eine Liegefläche von mind. 1,3 m² zur Verfügung.	Die Bemessung des Liegebereiches erfolgt grundsätzlich exklusive eventueller Einrichtungen, das heißt den Tieren müssen die vorgegebenen Flächenmaße als Liegefläche uneingeschränkt zur Verfügung stehen.									
9.5	4.4	Der Liegebereich ist zugluftfrei, planbefestigt, flächendeckend mit geeignetem organischen Material eingestreut und trocken.										
9.6	4.4	Den Sauen wird zur Beschäftigung geeignetes hygienisch einwandfreies langfaseriges organisches Material zur freien Verfügung angeboten.	z. B. Langstroh, Heu, Silage; Holz zählt hier nicht als geeignetes organisches Material. Die Anforderung an das langfaserige organische Material zur Beschäftigung ist auch erfüllt, wenn im Liegebereich flächendeckend Langstroh eingestreut wird. Das organische Material kann in einer Raufe, in anderen Behältnissen oder am Boden angeboten werden Darunter müssen geschlossene Flächen, Spaltenverschlüsse, Trogschalen oder ähnliches das Auffangen und Ansammeln des Materials und den Tieren so das Wühlen ermöglichen. Das Beschäftigungsmaterial muss in einem Verhältnis von max. 6 Tieren pro Beschäftigungsplatz an den Raufen oder anderen Behältnissen angeboten werden.									
9.7	4.4	Ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1:1 wird eingehalten.										



Gültig ab: 01.01.2024
*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. Richtlinie Ferkelerzeugung Premiumstufe, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

	Prüfkriterien											
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung /			Bewertunç)		Beschreibung / Nachweise / Belege			
	Richarle		Durchführungshinweis	erfüllt	IAbw	sAbw	K.O.	n.a.				
9.8	4.4	Die Sauen werden mittels Fressplatzteiler oder durch Einzelfressstände vor gegenseitigem Verdrängen geschützt.										
9.9	4.4	Auf die Fütterung mit Abrufstationen wird verzichtet.	Die Fütterung mit bestehenden Abrufstationen wird bei Betrieben, die bereits vor dem 01.01.2023 als TSL-Zukaufbetrieb erstzertifiziert waren, geduldet.									
9.10	4.4	Bei Fütterung mit Abrufstationen: Zusätzliches langfaseriges organisches Material in Raufen oder vergleichbaren Behältnissen, die den Tieren eine ungehinderte, bodennahe Aufnahme des Futters ermöglichen, wird zur ad lib. Aufnahme angeboten.										
9.11	4.4	Bei Fütterung mit Abrufstationen(en): Mind. eine der Stationen für Beschäftigungsmaterial weist einen Mindestabstand von mind. 5 m von den Einund Ausgängen der Abrufstation(en) auf.										
9.12	4.4	Bei Fütterung mit Abrufstation(en): Es wird sichergestellt und dokumentiert, dass alle Sauen täglich ihre Ration abrufen.										
9.13	4.4	Pro Bucht werden mind. 2 funktionsfähige Tränken vorgehalten.	Sonderregelung bei Futtertrog mit Aqua Level									
9.14	4.4	Mind. 1 Tränke ist gänzlich getrennt vom Futtertrog/Futterautomaten in einem Abstand von mind. 1 m platziert.	Sonderregelung bei Futtertrog mit Aqua Level									
).15	4.4	Mind. die Hälfte der geforderten Tränken ist offen.	Sonderregelung bei Futtertrog mit Aqua Level									
.16	4.4	Eine zusätzliche Tränke ist im Auslauf angebracht.	Diese zusätzliche Tränke ist auch im Winter bei frostfreien Temperaturen funktionsfähig zu halten.									



Gültig ab: 01.01.2024
*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. Richtlinie Ferkelerzeugung Premiumstufe, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

	Prüfkriterien											
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis			Bewertun			Beschreibung / Nachweise / Belege			
9.17	4.4	Sollte der Futtertrog mit einem Aqua Level ausgestattet sein: Der Wasserspiegel beträgt außerhalb der Fütterungszeiten jederzeit mind. 3 cm.		erfüllt	IAbw	sAbw	K.O.	n. a.				
9.18	4.4	Den Sauen steht ein ständig zugänglicher Auslauf zur Verfügung.										
9.19	4.4	Die Auslaufläche beträgt mind. 1,5 m² pro Sau.										
9.20	4.1.5	Es sind ausreichend Krankenbuchten vorhanden.	Für mind. 5 % der Tiere dieser Gruppe. Als Krankenbucht für Tiere mit nicht-infektiösen Erkrankungen bzw. Verletzungen ist auch eine Abtrennung eines Teilbereichs der Buchten zulässig. Für die Krankenbuchten muss kein Auslauf vorgesehen werden.									
9.21	4.1.5	Die Krankenbuchten sind als solche gekennzeichnet.										
9.22	4.1.5	Jeder Sau steht in der Krankenbucht eine Fläche von mind. 4 m² zur Verfügung.										
9.23	4.1.5	Jeder Sau steht in der Krankenbucht eine Stallinnenfläche von mind. 2,5 m² zur Verfügung.										
9.24	4.1.5	Jeder Sau steht in der Krankenbucht eine Liegefläche (im Stall) von mind. 1,3 m² zur Verfügung.										
9.25	4.1.5	planbefestigt, flächendeckend mit geeignetem	Die Menge an Stroh muss ausreichend sein, um einen direkten Kontakt zwischen dem Tier und dem Boden zu verhindern.									
9.26	4.1.5	In der Krankenbucht sind die Tränken und das Futter jederzeit für alle Tiere erreichbar.										



Gültig ab: 01.01.2024
*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. Richtlinie Ferkelerzeugung Premiumstufe, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

	Prüfkriterien											
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	erfüllt	lAbw	Bewertunç sAbw	K.O.	n. a.	Beschreibung / Nachweise / Belege			
10. Eber												
10.1	4.5	Eber in der Sauengruppe: Alle Anforderungen an die Haltung von tragenden Sauen werden auch für Eber eingehalten.	bis auf die Platzanforderungen									
10.2	4.5	Eber in der Sauengruppe: Dem Eber steht eine Gesamtfläche von mind. 8 m² zur Verfügung, davon 5 m² im Stall.										
10.3	4.5	Eber in der Sauengruppe: Dem Eber steht eine Liegefläche (im Stall) von mind. 4 m² zur Verfügung.										
10.4		Für Eber, die normalerweise in der Sauengruppe mitlaufen, stehen ausreichend Krankenbuchten oder Einzelbuchten zur Verfügung.	Als Krankenbucht für Tiere mit nicht-infektiösen Erkrankungen bzw. Verletzungen ist auch eine Abtrennung eines Teilbereichs der Buchten zulässig. Für die Krankenbuchten muss kein Auslauf vorgesehen werden.									
10.5	4.1.5	Die Krankenbuchten für Eber sind als solche gekennzeichnet.										
10.6	4.1.5	Dem Eber steht in der Krankenbucht eine Fläche von mind. 15 m² zur Verfügung.										
10.7	4.1.5	Dem Eber steht in der Krankenbucht eine Stallinnenfläche von mind. 8 m² zur Verfügung.										
10.8	4.1.5	Dem Eber steht in der Krankenbucht eine Liegefläche (im Stall) von mind. 4 m² zur Verfügung.										
10.9	4.1.5	Der Liegebereich der Krankenbucht ist zugluftfrei, planbefestigt, flächendeckend mit geeignetem organischen Material eingestreut und trocken.	Die Menge an Stroh muss ausreichend sein, um einen direkten Kontakt zwischen dem Tier und dem Boden zu verhindern.									
10.10	4.1.5	In der Krankenbucht sind die Tränken und das Futter jederzeit für den Eber erreichbar.										



Gültig ab: 01.01.2024
*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. Richtlinie Ferkelerzeugung Premiumstufe, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

	Prüfkriterien											
Lfd. Nr	Kapitel	Kriterium	Erläuterung /			Bewertun	9		Beschreibung / Nachweise / Belege			
	Richtlinie		Durchführungshinweis	erfüllt	IAbw	sAbw	K.O.	n. a.				
10.11	4.5	Eber in Einzelbucht kann andere Tiere sehen, hören und riechen.										
10.12	4.5	Eber in Einzelbucht: Die Eberbucht ist mind. 15 m² groß.										
10.13	4.5	Eber in Einzelbucht: Die Eberbucht, wenn sie gleichzeitig als Deckplatz verwendet wird, ist mind. 19 m² groß.										
10.14	4.5	Eber in Einzelbucht: Der Deckplatz ist trocken und rutschfest.										
10.15	4.5	Eber in Einzelbucht: Die Buchten ermöglichen dem Eber eine Trennung in Liege- und Kotbereich.										
10.16	4.5	Eber in Einzelbucht: Dem Eber steht eine Liegefläche von mind. 4 m² zur Verfügung.	Die Bemessung des Liegebereiches erfolgt grundsätzlich exklusive eventueller Einrichtungen, das heißt den Tieren müssen die vorgegebenen Flächenmaße als Liegefläche uneingeschränkt zur Verfügung stehen.									
10.17	4.5	Eber in Einzelbucht: Die Liegefläche weist mind. eine geschlossene Seite auf.										
10.18	4.5	Eber in Einzelbucht: Die Liegefläche ist zugluftfrei, planbefestigt, flächendeckend mit geeignetem organischen Material eingestreut und trocken.										
10.19	4.5	Eber in Einzelbucht: Dem Eber steht ein ständig zugänglicher Auslauf zur Verfügung.										
10.20	4.5	Eber in Einzelbucht: Die Auslaufläche beträgt mind. 5 m².										



Gültig ab: 01.01.2024
*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. Richtlinie Ferkelerzeugung Premiumstufe, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

			Prüfkr	iterien					
Lfd. Nr	Kapitel	Kriterium	Erläuterung /			Bewertunç	3		Beschreibung / Nachweise / Belege
	Richtlinie		Durchführungshinweis	erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
10.21	4.5	Eber in Einzelbucht: Dem Eber wird zur Beschäftigung geeignetes hygienisch einwandfreies langfaseriges organisches Material zur freien Verfügung angeboten.	z. B. Langstroh, Heu, Silage; Holz zählt hier nicht als geeignetes organisches Material. Die Anforderung an das langfaserige organische Material zur Beschäftigung ist auch erfüllt, wenn im Liegebereich flächendeckend Langstroh eingestreut wird. Das organische Material kann in einer Raufe, in anderen Behältnissen oder am Boden angeboten werden Darunter müssen geschlossene Flächen, Spaltenverschlüsse, Trogschalen oder ähnliches das Auffangen und Ansammeln des Materials und den Tieren so das Wühlen ermöglichen.						
10.22	4.5	Eber in Einzelbucht: Für den Eber ist die Wasseraufnahme getrennt vom Trog möglich.							
10.23	4.5	Eber in Einzelbucht: Für den Eber ist eine Tränkemöglichkeit zum Saufen aus offener Fläche vorhanden.							
11. Zucht	läufer								
11.1	4.6.1	Auf das Einziehen von Nasenringen u./o. Rüsselklemmen wird verzichtet.	Einziehen von Nasenringen u./o. Rüsselklemmen = K.O.						
11.2	4.6.2	Die Zuchtläufer werden in Gruppe gehalten.							
11.3	4.6.2	IDINGANAITAN	< 50 kg mind. 0,8 m² je Tier 50 - 110 kg mind. 1,5 m² je Tier > 110 kg mind. 2,3 m² je Tier						
11.4	4.6.2	Die Buchten sind so ausgestaltet, dass sie den Zuchtläufern eine Trennung von Liege- und Kotbereich ermöglichen.							



Gültig ab: 01.01.2024
*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. Richtlinie Ferkelerzeugung Premiumstufe, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

	Prüfkriterien												
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis			Bewertunç)		Beschreibung / Nachweise / Belege				
11.5		Die Platzanforderungen an den Liegebereich werden eingehalten.	< 50 kg mind. 0,25 m² je Tier 50 - 110 kg mind. 0,60 m² je Tier > 110 kg mind. 0,90 m² je Tier Die Bemessung des Liegebereiches erfolgt grundsätzlich exklusive eventueller Einrichtungen, das heißt den Tieren müssen die vorgegebenen Flächenmaße als Liegefläche uneingeschränkt zur Verfügung stehen.	erfüllt	IAbw	sAbw	K.O.	n.a.					
11.6	4.6.2	Der Liegebereich ist zugluftfrei, planbefestigt, flächendeckend mit geeignetem organischen Material eingestreut und trocken.											
11.7	4.6.2	Den Zuchtläufern wird zur Beschäftigung geeignetes hygienisch einwandfreies langfaseriges organisches Material zur freien Verfügung angeboten.	z. B. Langstroh, Heu, Silage; Holz zählt hier nicht als geeignetes organisches Material. Die Anforderung an das langfaserige organische Material zur Beschäftigung ist auch erfüllt, wenn im Liegebereich flächendeckend Langstroh eingestreut wird. Das organische Material kann in einer Raufe, in anderen Behältnissen oder am Boden angeboten werden. Darunter müssen geschlossene Flächen, Spaltenverschlüsse, Trogschalen oder ähnliches das Auffangen und Ansammeln des Materials sicherstellen und den Tieren so das Wühlen ermöglichen. Das Beschäftigungsmaterial muss in einem Verhältnis von max. 6 Tieren pro Beschäftigungsplatz an den Raufen oder anderen Behältnissen angeboten werden.										
11.8	4.6.2	Den Zuchtläufern steht ein ständig zugänglicher Auslauf zur Verfügung.											
11.9	4.6.2	Die Platzanforderungen an den Auslauf werden eingehalten.	< 50 kg mind. 0,3 m² je Tier 50 - 110 kg mind. 0,5 m² je Tier > 110 kg mind. 0,8 m² je Tier										
11.10	4.1.5	Es sind ausreichend Krankenbuchten vorhanden.	Für mind. 5 % der Tiere der Zuchtläufer. Als Krankenbucht für Tiere mit nicht-infektiösen Erkrankungen bzw. Verletzungen ist auch eine Abtrennung eines Teilbereichs der Buchten zulässig. Für die Krankenbuchten muss kein Auslauf vorgesehen werden.										



Gültig ab: 01.01.2024
*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. Richtlinie Ferkelerzeugung Premiumstufe, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

	Prüfkriterien											
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	5::114		Bewertun	_		Beschreibung / Nachweise / Belege			
11.11	4.1.5	Die Krankenbuchten sind als solche gekennzeichnet.		erfüllt	IAbw	sAbw	K.O.	n. a.				
11.12	4.1.5	Die Gesamtplatzanforderungen je Zuchtläufer in den Krankenbuchten werden eingehalten.	< 50 kg mind. 0,80 m² 50 - 110 kg mind. 1,50 m² > 110 kg mind. 2,30 m²									
11.13	4.1.5	Die Platzanforderungen an die Stallinnenfläche je Zuchtläufer werden eingehalten.	< 50 kg mind. 0,5 m² je Tier 50 - 110 kg mind. 1,0 m² je Tier > 110 kg mind. 1,5 m² je Tier									
11.14	4.1.5	Die Platzanforderungen an den Liegebereich je Zuchtläufer werden eingehalten.	< 50 kg mind. 0,25 m² je Tier 50 - 110 kg mind. 0,6 m² je Tier > 110 kg mind. 0,9 m² je Tier Die Bemessung des Liegebereiches erfolgt grundsätzlich exklusive eventueller Einrichtungen, das heißt den Tieren müssen die vorgegebenen Flächenmaße als Liegefläche uneingeschränkt zur Verfügung stehen.									
11.15	4.1.5	Der Liegebereich der Krankenbuchten ist zugluftfrei, planbefestigt, flächendeckend mit geeignetem organischen Material eingestreut und trocken.	Die Menge an Stroh muss ausreichend sein, um einen direkten Kontakt zwischen dem Tier und dem Boden zu verhindern.									
11.16	4.1.5	In den Krankenbuchten sind die Tränken und das Futter jederzeit für alle Tiere erreichbar.										
11.17	4.6.3	Das Tier-Fressplatz-Verhältnis wird den Anforderungen wird eingehalten.	Tier-Fressplatz-Verhältnis rationiert: 1:1; ad lib. (trocken): max. 3:1 (in Gruppen mit bis zu 29 Tieren) oder max. 4:1 (in Gruppen ab 30 Tieren); ad lib. (Brei): 8:1.									
11.18	4.6.3	Jeder Fressplatz ist frei zugänglich und breit genug.	Dem Tier muss es möglich sein, eine physiologische Körperhaltung einzunehmen.									
11.19	4.6.3	Pro Bucht werden mind. 2 funktionsfähige Tränken vorgehalten.										



Gültig ab: 01.01.2024
*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. Richtlinie Ferkelerzeugung Premiumstufe, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

	Prüfkriterien											
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis			Bewertunç	9		Beschreibung / Nachweise / Belege			
11.20	4.6.3	Mind. 1 Tränke ist gänzlich getrennt vom Futtertrog/Futterautomaten in einem Abstand von	Mind. 2 Tränken pro Bucht; (1 Tränke mind. 1 m Abstand vom Trog).	erfüllt	IAbw	sAbw	K.O.	n.a.				
		mind. 1 m platziert.	Tier-Tränkeplatzverhältnis 12:1.									
11.21	4.6.3	Die Anforderungen an die funktionsfähigen offenen Tränken und Tränkeplätze werden erfüllt.	Tränkeplatzverhältnis 36:1.									
12. Schla	chtung von Sc	hweinen, deren Fleisch unter dem TSL vermarkt	et werden soll T	T	ı		T T					
12.1	6.1	Sauen werden frühestens 28 Tage nach der letzten Geburt zur Schlachtung abgegeben.										
12.2	6.1	Schweine, die nach dieser Richtlinie gehalten wurden und deren Fleisch unter dem TSL vermarktet werden soll, wurden mind. 120 Tage lang nach den Kriterien dieser Richtlinie in ihrer jeweils gültigen Fassung gehalten.	Eine entsprechende Erklärung ist vom Tierhalter im Audit vorzulegen (→MU 8.6)									
12.3	6.2	Es werden keine trächtigen Sauen geschlachtet.	Werden trächtigen Sauen geschlachtet = K.O. Eine entsprechende Erklärung, dass keine der abgegebenen Sauen zum Zeitpunkt der Schlachtung trächtig ist, ist vom Tierhalter im Audit vorzulegen (→MU 8.7). Bei Vorliegen einer tierärztlichen Indikation ist die Schlachtung einer tragenden Sau im ersten Drittel der Trächtigkeit zulässig, wenn zu erwarten ist, dass das Muttertier bis zur Geburt leiden würde, es aber noch transportfähig ist. Die tierärztliche Indikation und das Trächtigkeitsstadium sind im Audit nachzuweisen (→MU 8.7).									
12.4	6.2	Es wird keine Hormonbehandlung zur Abortauslösung angewendet.	Wird eine Hormonbehandlung zur Abortauslösung angewendet = K.O. Eine entsprechende Erklärung ist vom Tierhalter im Audit vorzulegen (→ MU 8.7).									
12.5	6.3.1	Der Transport ist so geplant, dass die Transportstrecke nicht mehr als 200 km beträgt.	Berechnung der geplanten Transportstrecke									



Gültig ab: 01.01.2024
*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. Richtlinie Ferkelerzeugung Premiumstufe, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

	Prüfkriterien										
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	erfüllt	IAbw	Bewertunç sAbw	9 К.О.	n.a.	Beschreibung / Nachweise / Belege		
12.6	6.3.1	Der Transport ist so geplant, dass die Transportdauer 4 h nicht überschreitet.	Berechnung der geplanten Transportdauer: Der Transport beginnt mit dem Beladen des ersten TSL-Tieres und endet mit der Ankunft am Schlachtunternehmen.	enuit	IADW	SADW	N.O.	II. a.			
12.7	6.3.1	Beim Aufladen erfolgt eine Dokumentation der Kontrolle, ob die Transportfahrzeuge flächendeckend eingestreut sind.	Dokumentation muss vorliegen.								
12.8	6.3.1	Beim Aufladen erfolgt eine Dokumentation der Kontrolle, ob die Außentemperatur < 30° C beträgt bzw. ob das Transportfahrzeug mit einer funktionsfähigen Klimamanlage ausgestattet ist.	Bei Außentemperaturen ab 30 °C ist kein Transport mehr zulässig. Ausgenommen sind Transporte, die mit Transportfahrzeugen durchgeführt werden, die mit einer funktionsfähigen Klimaanlage ausgestattet sind. Dokumentation muss vorliegen.								
12.9	6.3.1		Das Treiben beim Entladen der Tiere muss ruhig und unter Nutzung des Herdentriebes erfolgen. Schmerzinduzierendes Treiben (z. B. Einsatz von elektrischen Treibstöcken, Schläge) ist verboten. Dokumentation muss vorliegen.								
13. Ferke	lführende Sauc	en und Saugferkel - Zusätzliche Vorgaben zum G	ruppensäugen								
13.1	4.2.2	Der Zeitpunkt der Zusammenstallung der Sauen und Ferkel liegt nicht vor dem 7. Lebenstag.									
13.2	4.2.2	Jeder Sau werden insg. mind. 10 m² Platz angeboten.									
13.3	4.2.2	Jeder Sau werden im Stall mind. 7,5 m² Platz angeboten.									
13.4	4.2.2	Jeder Sau steht ein ständig zugänglicher Auslauf zur Verfügung.									
13.5	4.2.2	Jeder Sau werden im Auslauf mind. 2,5 m² Platz angeboten.									



Gültig ab: 01.01.2024
*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. Richtlinie Ferkelerzeugung Premiumstufe, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

	Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel	Kriterium	Erläuterung /	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege	
	Richtlinie		Durchführungshinweis	erfüllt	IAbw	sAbw	K.O.	n. a.	<u> </u>	
13.6	4.2.2	Mind. 2 Ein- bzw. Ausgänge zum Auslauf sind eingerichtet.	Ein- und Ausläufe, die von den Sauen oder von den Sauen und Ferkeln genutzt werden können							
13.7	4.2.2	Die Gruppenbuchten sind so ausgestaltet, dass sie eine Trennung in Funktionsbereiche ermöglichen.	Für die Sau: Liege-/Säugebereich, Fress- und Kotbereich Für die Ferkel: Ferkelbereich mit Nest und Fressbereich							
13.8	4.2.2	Jeder Sau steht eine Liegefläche im Stall von mind. 4 m² zur Verfügung.	Die Bemessung des Liegebereiches erfolgt grundsätzlich exklusive evtl. Einrichtungen, d. h. den Tieren müssen die vorgegebenen Flächenmaße als Liegefläche uneingeschränkt zur Verfügung stehen.							
13.9	4.2.2	Der Liegebereich ist zugluftfrei, planbefestigt, flächendeckend mit geeignetem organischen Material eingestreut und trocken.								
13.10	4.2.2	Den Ferkeln wird ein Nest angeboten, welches den Anforderungen entspricht.	 geschützt vor der Sau durch Bügel oder geschlossene Seiten planbefestigt flächendeckend eingestreut mind. 0,13 m² je Ferkel 							
13.11	4.2.2	Die Anforderungen an das Mikroklima in den Ferkelnestern werden eingehalten.	 Abdeckung, Seitenwände und/oder Vorhänge, die effektiv vor Zugluft schützen Wärmequelle, die eine bedarfsgerechte gleichmäßige Wärmeversorgung aller Ferkel ermöglicht, ist vorhanden. 							
13.12	4.2.2	Den Ferkeln wird neben dem Nest ein weiterer vor der Sau geschützter Bereich mit mind. 0,1 m² je Ferkel angeboten.	Geschützt vor der Sau durch Bügel oder geschlossene Seiten.							



Gültig ab: 01.01.2024
*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. Richtlinie Ferkelerzeugung Premiumstufe, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

	Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	erfüllt	Bewertung erfüllt IAbw sAbw K.O. n. a.				Beschreibung / Nachweise / Belege	
13.13	4.2.2	Den Sauen wird zur Beschäftigung geeignetes hygienisch einwandfreies langfaseriges organisches Material zur freien Verfügung angeboten.	z. B. Langstroh, Heu, Silage; Holz zählt hier nicht als geeignetes organisches Material. Die Anforderung an das langfaserige organische Material zur Beschäftigung ist auch erfüllt, wenn im Liegebereich flächendeckend Langstroh eingestreut wird. Das organische Material kann in einer Raufe, in anderen Behältnissen oder am Boden angeboten werden Darunter müssen geschlossene Flächen, Spaltenverschlüsse, Trogschalen oder ähnliches das Auffangen und Ansammeln des Materials und den Tieren so das Wühlen ermöglichen. Das Beschäftigungsmaterial muss in einem Verhältnis von max. 6 Tieren pro Beschäftigungsplatz an den Raufen oder anderen Behältnissen angeboten werden.		ICOW	SADW	K.O.	п. а.		
13.14	4.2.2	Ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1:1 wird eingehalten.								
13.15	4.2.2	Die Sauen werden mittels Fressplatzteiler oder durch Einzelfressstände vor gegenseitigem Verdrängen geschützt.								
13.16	4.2.2	Pro Bucht werden mind. 2 funktionsfähige Tränken vorgehalten.								
13.17	4.2.2	Mind. 1 Tränke ist gänzlich getrennt vom Futtertrog/Futterautomaten in einem Abstand von mind. 1 m platziert.								
13.18	4.2.2	Mind. die Hälfte der Tränken ist offen.	z.B.Schalentränke							
13.19	4.2.2	Pro Bucht werden mind. 2 funktionsfähige separate offene Ferkeltränken vorgehalten.	Mutter-Kind-Tränken zählen nicht							



Gültig ab: 01.01.2024
*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. Richtlinie Ferkelerzeugung Premiumstufe, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

	Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung /		Bewertung				Beschreibung / Nachweise / Belege	
	Richuinie		Durchführungshinweis	erfüllt	IAbw	sAbw	K.O.	n. a.	-	
13.20	4.2.2	Das Verhältnis der max. Anzahl der Würfe zur Anzahl der offenen Ferkeltränken wird eingehalten.	max. 2 Würfe pro offene Ferkeltränke							
14. Ferke	Iführende Saue	n und Saugferkel - Zusätzliche Vorgaben zur Fre	ilandhaltung ferkelführender Sauen							
14.1	4.2.3	Der Betrieb verfügt über einen mit der zuständigen Behörde entwickelten Havarieplan, aus dem hervorgeht, wie im Falle eines Seuchenfalls (z. B. ASP) vorzugehen ist.								
14.2	4.2.3	Eine mind. 200 m² große Parzelle je Sau wird vorgehalten.								
14.3	4.2.3	Die Parzelle wird mind. jährlich gewechselt.								
14.4	4.2.3	Die Parzelle ist so ausgestaltet, dass sie den Sauen eine Trennung von Liege- und Kotbereich ermöglicht.								
14.5	4.2.3	Ein Wühlbereich wird angeboten.								
14.6	4.2.3	Die Möglichkeit zu suhlen ist gegeben.								
14.7	4.2.3		Durch isolierte, im Winter zugluftfreie, im Sommer gut belüftete Hütten und Abkühlmöglichkeiten im Sommer (z. B. Suhlen).							
14.8	4.2.3	Jeder Sau steht mit ihrem Wurf eine Hütte mit einer Gesamtinnenfläche von mind. 3,5 m² zur Verfügung.	Hütteninnenbereich = Liegefläche je Sau und Ferkelnest. Daher erfolgt die Bemessung der Hütteninnenfläche grundsätzlich exklusive Einrichtungen, das heißt den Tieren müssen die vorgegebenen Flächenmaße als Liegefläche uneingeschränkt zur Verfügung stehen.							
14.9	4.2.3	Der Hütteninnenbereich ist flächendeckend mit geeignetem organischen Material und den Temperaturen angepasst eingestreut und trocken.								



Gültig ab: 01.01.2024
*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. Richtlinie Ferkelerzeugung Premiumstufe, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

	Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis			Bewertung			Beschreibung / Nachweise / Belege	
14.10	4.2.3	Den Sauen wird ab Einstallung in die Abferkelparzelle mind. bis zum Ende des Geburtsvorgangs ausreichend organisches Material zum Nestbau zur Verfügung gestellt.	z. B. Stroh, Riedgras, Heu. Das Material muss von den Sauen quer ins Maul genommen und getragen werden können. Das Angebot eines Jutesacks allein ist nicht ausreichend.	erfüllt	IAbw	sAbw	K.O.	n. a.		
14.11		Den Sauen wird ab Einstallung in die Abferkelparzelle mind. bis zum Ende des Geburtsvorgangs ausreichend langfaseriges organisches Material zum Nestbau zur Verfügung gestellt.*	z. B. Stroh, Riedgras, Heu. Das Material muss von den Sauen quer ins Maul genommen und getragen werden können. Das Angebot eines Jutesacks allein ist nicht ausreichend.							
14.12		Die Infrastruktur für Fütterung und Wasserversorgung ist witterungsfest.								
14.13	4.2.3	Die Ferkel werden spätestens ab der 3. Woche zugefüttert.								
14.14	4.2.3	Für die Sau ist eine Tränkemöglichkeit zum Saufen aus offener Fläche vorhanden.								
14.15	4.2.3	Für die Saugferkel ist ab dem 7. Lebenstag eine Tränkemöglichkeit zum Saufen aus offener Fläche vorhanden.								

